



Resolution 2474 (2019)

**verabschiedet auf der 8543. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. Juni 2019**

Der Sicherheitsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis darauf, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts zu fördern,

bekräftigend, wie wichtig es ist, gegen die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte vorzugehen, um dauerhaft Frieden und Sicherheit herbeizuführen, und durch Dialog, Vermittlungsbemühungen, Konsultationen und politische Verhandlungen Differenzen zu überbrücken und Konflikte zu beenden,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Völkerrechts, die für die Frage der infolge eines bewaffneten Konflikts vermissten Personen von Belang sind, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, und ferner unter Hinweis auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, diese Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung zu gewährleisten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, insbesondere die Resolutionen [1265 \(1999\)](#), [1296 \(2000\)](#), [1674 \(2006\)](#), [1738 \(2006\)](#), [1894 \(2009\)](#), [2222 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#), sowie die einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über den Schutz humanitären Personals, insbesondere die Resolutionen [1502 \(2003\)](#), [2175 \(2014\)](#) und [2417 \(2018\)](#),

ferner unter Hinweis auf die Resolution [73/178](#) der Generalversammlung über vermisste Personen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Mai 2019 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ([S/2019/373](#)) und von den darin enthaltenen relevanten Schlussfolgerungen,



feststellend, dass dieses Jahr das 70-jährige Bestehen der Genfer Abkommen von 1949 begangen wird, die zusammen mit ihren Zusatzprotokollen ein zentraler Bestandteil des Rechtsrahmens zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sind,

ferner feststellend, dass sich in diesem Jahr außerdem der Beginn der fortschreitenden Behandlung der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat zum 20. Mal jährt, und in Anerkennung der anhaltenden Notwendigkeit der weiteren Stärkung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, die den Zusatzprotokollen I und II von 1977 zu den Genfer Abkommen noch nicht beigetreten sind, zu erwägen, dies baldmöglichst zu tun,

bekräftigend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts die Hauptverantwortung für die Achtung und Gewährleistung der Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen tragen,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags von Maßnahmen, die verhindern, dass Personen infolge eines bewaffneten Konflikts verschwinden, darunter der Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die Sicherstellung der Registrierung Inhaftierter, angemessene Schulungen für die Streitkräfte, die Herstellung und Bereitstellung adäquater Mittel der Identifizierung, auch für Angehörige der Streitkräfte, die Einrichtung nationaler Informationsbüros bei Ausbruch eines bewaffneten Konflikts sowie von Diensten für die Registrierung von Grabstätten und von Sterberegistern sowie die Schaffung von Verfahren zur Feststellung der Verantwortung für das Verschwinden von Personen,

im Bewusstsein der großen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte, durch die die Suche nach Vermissten und ihre Identifizierung erheblich effektiver durchgeführt werden können, unter anderem durch die forensische Wissenschaft, DNS-Analyse, Satellitenkarten und -bilder sowie Bodenradar,

betonend, wie wichtig die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sind, erneut erklärend, dass die an der Bereitstellung dieser Hilfe in Situationen bewaffneten Konflikts beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. März 2000 ([S/PRST/2000/7](#)),

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen internationaler Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, zur Klärung der Fälle vermisster Personen im Einklang mit den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 sowie in Würdigung der Arbeit der nationalen, regionalen und internationalen Organisationen und Mechanismen auf diesem Gebiet,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die drastisch gestiegene Zahl der infolge bewaffneter Konflikte als vermisst gemeldeten Personen und die damit einhergehenden unmittelbaren und langfristigen Folgen für die Vermissten selbst und für ihre Familien, insbesondere Frauen und Kinder, sowie für die Gemeinschaft, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie wichtig es ist, den Familien zu ermöglichen, Aufschluss über das Schicksal und den Verbleib ihrer vermissten Angehörigen zu erhalten, im Einklang mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, was von zentraler humanitärer Bedeutung ist,

in der Erkenntnis, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Staaten die Frage auf ganzheitliche Weise angehen, von der Prävention bis zur Ortung und Identifizierung

vermisster Personen und der Rückgabe der sterblichen Überreste an ihre Familien, und dass dies ohne benachteiligende Unterscheidung geschieht, dass fundierte und frühzeitige Maßnahmen von entscheidender Bedeutung für eine wirksame und glaubwürdige Behandlung von Fällen vermisster Personen sind und dass die Art und Weise, in der diese Fälle behandelt werden, die Beziehungen zwischen den Parteien bewaffneter Konflikte und die Bemühungen zur Beilegung von Konflikten beeinflusst,

in der Erkenntnis, wie wichtig Wahrheit, Gerechtigkeit und die Feststellung von Verantwortung bei Bemühungen um Aussöhnung, die friedliche Beilegung von Konflikten und die Beendigung der Straflosigkeit sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die uneingeschränkte und rechtzeitige Unterstützung der humanitären Komponente von entscheidender Bedeutung sein kann, um die Tragfähigkeit eines Friedensabkommens und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu gewährleisten und zu erhöhen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, humanitäre Elemente in Friedensverhandlungen und -abkommen einzubeziehen, namentlich die Frage der Kriegsgefangenen, der Inhaftierten und Vermissten und anderer durch das humanitäre Völkerrecht geschützter Personen,

1. bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen oder andere geschützte Personen in Situationen bewaffneter Konflikte und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, solchen Praktiken ein Ende zu setzen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht;

2. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um aktiv nach als vermisst gemeldeten Personen zu suchen, die Rückführung ihrer sterblichen Überreste zu ermöglichen und über den Verbleib als vermisst gemeldeter Personen ohne benachteiligende Unterscheidung Auskunft zu geben, geeignete Kanäle für die Kommunikation mit den Familien über den Suchprozess einzurichten sowie zu erwägen, den Familien Informationen über Dienste bereitzustellen, die ihnen im Falle administrativer, rechtlicher, wirtschaftlicher und psychosozialer Probleme und Bedürfnisse, mit denen sie infolge des Verschwindens von Angehörigen möglicherweise konfrontiert sind, zur Verfügung stehen, insbesondere durch Kontakte mit den zuständigen nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen;

3. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass infolge dieser Konflikte Personen verschwinden, so indem sie die Zusammenführung von Familien erleichtern, die infolge eines bewaffneten Konflikts verstreut wurden, und den Austausch von Familiennachrichten zu ermöglichen, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen;

4. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte auf, Fällen von Kindern, die infolge bewaffneter Konflikte als vermisst gemeldet wurden, allergrößte Aufmerksamkeit zu widmen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesen Kindern zu suchen und sie zu identifizieren;

5. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte auf, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen die Personalien von Personen zu registrieren und zu melden, denen infolge bewaffneter Konflikte die Freiheit entzogen ist, insbesondere von Kriegsgefangenen, und die der gegnerischen Partei angehören, und ihnen die Kommunikation mit ihren Familien zu erlauben;

6. fordert die Staaten ferner auf, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht in Fällen von infolge bewaffneter Konflikte vermissten Personen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gründliche, rasche, unparteiische und wirksame Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung von Straftaten in Verbindung mit Personen zu gewähr-

leisten, die infolge eines bewaffneten Konflikts vermisst sind, mit dem Ziel, für volle Rechenschaft zu sorgen;

7. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, alle sachdienlichen Daten und Dokumente über infolge bewaffneter Konflikte vermisste Personen zu sammeln, zu schützen und zu verwalten, bei gleichzeitiger Achtung des Schutzes der Privatsphäre und im Einklang mit dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und Völkerrecht;

8. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, infolge bewaffneter Konflikte getötete Personen zu suchen, zu bergen und zu identifizieren, insbesondere indem sie alle verfügbaren Informationen erfassen und den Standort von Grabstätten ermitteln, die sterblichen Überreste der Toten zu achten, unter anderem indem sie ihre Gräber respektieren und gebührend pflegen, und sie, wann immer möglich, wieder ihren Angehörigen zu übergeben, im Einklang mit den anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten keine vorsätzliche Umbettung sterblicher Überreste aus Massengräbern vorzunehmen, Grabungs- und Bergungsversuche durch ungeschulte Personen, die zur Beschädigung oder Zerstörung sterblicher Überreste führen, zu verhindern und sicherzustellen, dass bei allen Exhumierungs- oder Bergungsmaßnahmen Daten, die möglicherweise zur Identifizierung der verstorbenen Person führen, auf adäquate Weise gesammelt und erfasst werden;

9. fordert die Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, bei Ausbruch eines Konflikts nationale Informationsbüros oder andere Mechanismen einzurichten, mit dem Auftrag, Informationen über einer gegnerischen Partei angehörende Inhaftierte und Zivilpersonen auszutauschen, diese Informationen der entsprechenden Partei zu übermitteln, gegebenenfalls mit Unterstützung des Zentralen Suchdienstes als neutraler Zwischeninstanz, und Ermittlungen in Bezug auf diese Personen einzuleiten;

10. bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Zugang zu Informationen über Personen zu erlangen, die als vermisst gemeldet sind, und fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, ihren Verpflichtungen in Bezug auf diesen Zugang nachzukommen und in der Frage vermisster Personen mit dem Komitee und seinem Zentralen Suchdienst zusammenzuarbeiten, im Einklang mit den anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht;

11. betont, wie wichtig es ist, die Rolle und die Kapazitäten der bestehenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen, die in der Frage der infolge bewaffneter Konflikte vermissten Personen Hilfe leisten, zu stärken, damit sie die Mitgliedstaaten, andere nationale, internationale und regionale Organisationen und Mechanismen auf diesem Gebiet beraten und unterstützen, Schulungen durchführen, Informationen über Register vermisster Personen austauschen und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen bewährte Verfahren weitergeben;

12. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, sobald die Umstände es zulassen, einen sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäres Personal zu gewährleisten, einschließlich für diejenigen, die nach Vermissten oder ihren sterblichen Überresten suchen und diese identifizieren;

13. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit staatlichen Institutionen und gegebenenfalls nationalen Kommissionen für Vermisste und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und Mechanismen Netzwerke zu bilden, Erfahrungen, bewährte Verfahren und fachliche Empfehlungen auszutauschen sowie anderen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Koordinierung nachzugehen;

14. unterstreicht, dass die Feststellung der Verantwortung für das Verschwinden von Personen infolge bewaffneter Konflikte ein Bestandteil der Konzipierung und Durchführung von Friedensverhandlungen und -abkommen sowie Friedenskonsolidierungsprozessen sein kann, namentlich in Form von Justiz- und Rechtsstaatsmechanismen;

15. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, bei der Aushandlung und Durchführung von Friedensabkommen Bestimmungen zur Erleichterung der Suche nach Vermissten aufzunehmen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um Opfer und Zeugen, die über als vermisst gemeldete Personen aussagen, zu schützen, mit dem Ziel, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

16. unterstreicht, dass die in dieser Resolution genannten Maßnahmen zum Prozess der Vertrauensbildung zwischen den Parteien bewaffneter Konflikte und so zur Beschleunigung von Friedensverhandlungen und -regelungen, zu Prozessen der Unrechtsaufarbeitung sowie zur Aussöhnung, Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens beitragen können;

17. legt den Mitgliedstaaten nahe, die freiwillige finanzielle, technische und logistische Hilfe zu verstärken, die sie Staaten auf deren Ersuchen für Exhumierungs- und Identifizierungsverfahren bereitstellen, insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen und methodologischen Fortschritts im Bereich der Forensik, damit Leichen und sterbliche Überreste auf eine menschenwürdige Weise geborgen, identifiziert und behandelt werden;

18. ermutigt die relevanten Sonderbeauftragten, Gesandten, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Beraterinnen und Berater des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, im Rahmen der Durchführung ihres jeweiligen Mandats der Frage der infolge bewaffneter Konflikte vermissten Personen Rechnung zu tragen;

19. ersucht den Generalsekretär, die Frage der infolge bewaffneter Konflikte vermissten Personen als Unterpunkt in die Berichte über den Schutz von Zivilpersonen aufzunehmen und dabei auch auf die von den Parteien bewaffneter Konflikte ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution einzugehen sowie den Sicherheitsrat alle zwölf Monate im Rahmen der jährlichen Unterrichtung über den Schutz von Zivilpersonen über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten.
